

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRABEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2019)

**Protokoll über die fünfunddreißigste Sitzung der
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)***

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-4	4
II. Eröffnung der Sitzung	5	4
III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	6	4
IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)	7	4
V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)		5
A. Status des ADN.....	8	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	9	5
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	10-27	5
1. Entgasen von Tankschiffen an Annahmestellen.....	10-13	5
2. Lade- und Löschraten.....	14-16	6
3. Umweltgefährdende Stoffe mit einem Flammpunkt über 60°C bis höchstens 100°C, die der UN-Nummer 3082 oder der Stoffnummer 9003 zugeordnet sind.....	17	6
4. Entgasen von Tankschiffen	18-19	6
5. Probeentnahmeeinrichtungen und Lüftung.....	20-21	7
6. Vorschlag zur Anpassung des Abschnitts 8.3.5 ADN „Arbeiten an Bord“	22-23	7
7. Kalibrieren von Gasspüranlagen auf n-Hexan und Gasspürgeräte	24	7
8. Gasspüranlagen	25	8
9. Über die Zoneneinteilung – Zone 1	26-27	8
D. Sachkundigenausbildung	28-31	8
1. Vorschlag für die Aktualisierung des Arbeitsplans der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“.....	28-31	8
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	32-38	9
1. Inhalt der Schiffsakte.....	32-33	9
2. Bericht über die siebzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	34	9
3. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern	35	9
4. Absatz 7.2.2.19.3 – Schubverbände und gekuppelte Schiffe.....	36	10
5. Übergangsvorschriften über die Explosionsgruppe / Untergruppe.....	37	10
6. Verweis auf die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68).....	38	10
VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....	39-61	10
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	39-41	10
B. Weitere Vorschläge	42-61	11
1. Änderungsvorschlag zu UN-Nr. 2057 (Tripropylen) in Tabelle C.....	42	11
2. Begriffsbestimmung für Gasrückfuhrleitung (an Land) in Abschnitt 1.2.1 ADN.....	43	11
3. Antrag auf Diskussion der Einträge in Tabelle C mit Bemerkung 44	44	11
4. Antrag auf Diskussion der Einträge in Tabelle C mit mehr als 10 % Benzol und der mit einem Stern gekennzeichneten Einträge	45	11

5.	Korrekturen zum ADN 2019	46-47	11
6.	Unterabschnitt 1.1.3.6 und Abschnitt 1.10.4 ADN – Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 7	48	12
7.	Feuerlöscheinrichtung an Bord eines Verbandes (schiebendes Fahrzeug oder nicht motorisierter Leichter) oder an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Leichters.....	49	12
8.	Unterabsatz 1.1.3.6 ADN – Freistellungen in Zusammenhang mit an Bord von Schiffen beförderten Mengen	50	12
9.	Berichtigung von Unstimmigkeiten in den Mustern der Zulassungszeugnisse	51-52	12
10.	Aktualisierung der Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1	53-54	13
11.	Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.3: Mitführen von Dokumenten (Tankschiffe) – Übergangsvorschriften.....	55	13
12.	Schlauchleitungen für LNG.....	56	13
13.	Änderungen des Unterabschnitts 8.1.2.3: Mitführen von Dokumenten (Tankschiffe)	57	13
14.	Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.2: Mitführen von Dokumenten (Trockengüterschiffe).....	58	13
15.	Änderung des Unterabschnitts 7.1.4.1: Begrenzung der beförderten Mengen.....	59	14
16.	Berichtigungen des Absatzes 9.3.x.12.4 b) (i).....	60	14
17.	Berichtigungen der Übergangsbestimmungen zu 9.3.1.17.4 / 9.3.3.17.4 in Absatz 1.6.7.2.2.2.....	61	14
VII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)	62-70	14
A.	Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“	62-65	14
B.	Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“	66-67	15
C.	Bericht über die elfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“	68-70	15
VIII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	71	16
IX.	Verschiedenes (TOP 7)	72	16
X.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8).....	73	16

Anlagen

I.	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.....	17
II.	Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)	25
III.	Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)	26

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigelegte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 26. bis 30. August 2019 in Genf ihre fünfunddreißigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Langenberg (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birkhuber (Österreich).
2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei und Tschechische Republik.
3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Union.
4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Eröffnung der Sitzung

Änderungen im Sekretariat

5. Im Namen des Direktors der Abteilung Nachhaltiger Verkehr teilte Herr Alexopoulos dem Sicherheitsausschuss mit, dass Herr Romain Hubert mit Wirkung zum 1. Juni 2019 zum Leiter der Sektion Sicherheitsmanagement im Straßenverkehr und Gefahrgut ernannt wurde. Er dankte dem Gefahrgutteam für die hervorragende Arbeit, die es in der Zeit zwischen dem Ausscheiden von Herrn Kervella und der Einstellung von Herrn Hubert geleistet hat, um eine Beeinträchtigung der Arbeiten zu vermeiden. Der Sicherheitsausschuss hieß Herrn Hubert willkommen und schloss sich Herrn Alexopoulos in seiner Würdigung der hervorragenden Leistung des Gefahrgutteams während dieser Zeit und insbesondere von Frau Garcia Couto in ihrer Rolle als Sekretärin des Sicherheitsausschusses und stellvertretende Leiterin der Abteilung an.

III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/71 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

6. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.37 geänderten Fassung.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)

7. Der Vertreter der Donaukommission informierte den Sicherheitsausschuss über die neue Struktur und das neue Mandat seiner Organisation seit dem 1. Juli 2019 gemäß der Belgrader Akte. Er berichtete zudem über die Ergebnisse eines Seminars, das am 27. März 2019 in Deutschland über die Durchführung harmonisierter Untersuchungs- und Kontrollmaßnahmen auf den Wasserstraßen im Donauraum, einschließlich Verhaltensmaßregeln, bewährter Praktiken bei der Durchführung von Kontrollen zur Durchsetzung des ADN, praktischer Informationen, Ausbildungslehrgängen für Kontrolleure und Daten über nationale Sachverständige stattgefunden hat.

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

A. Status des ADN

8. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass über den Status des ADN keine neuen Informationen vorlagen.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

9. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Entgasen von Tankschiffen an Annahmestellen

Informelle Dokumente: INF.14 (Deutschland), 33 und 35 (EBU/ESO)
INF.26 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)
INF.36 (Belgien)

10. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Vorschlag Deutschlands und stellte vier mögliche Verfahren zur Entgasung von Tankschiffen an Annahmestellen fest: zwei offene und zwei geschlossene Systeme. Offene Systeme sollten mit geeigneten Flammendurchschlagsicherungen und, falls erforderlich, mit Niederdruck-Sicherheitsventilen ausgestattet sein. Der EBU-Vertreter betonte, dass Absatz 7.2.3.7.2.3 geändert werden müsse und Explosionsschutzsysteme bei der Entgasung von Tankschiffen an einer Annahmestelle an Land (informelles Dokument INF.35) mit (beweglichen oder fest eingebauten) federbelasteten Niederdruckventilen in Betracht gezogen werden sollten. Er bestätigte, dass es solche federbelasteten Ventile noch nicht gebe. Es wurde ferner festgestellt, dass Niederdruckventile im ADN noch nicht definiert sind. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass das ADN die Sicherheitsausrüstungen und Sicherheitsanforderungen an Bord von Schiffen regeln sollte, nicht jedoch Landanlagen, die außerhalb seines Anwendungsbereichs liegen. Es wurde sich dafür ausgesprochen, in einem ersten Schritt Absatz 7.2.3.7.2.3 zu ändern und die Verwendung der Begriffe „Deflagration“ und „Detonation“ zu klären (siehe informelles Dokument INF.26, Abs. 5).

11. Der EBU-Vertreter hinterfragte den Anwendungsbereich und die Prioritäten des ADN in Bezug auf sicherheitsrelevante und umweltbezogene Aspekte (informelles Dokument INF.33). Einige Delegierte vertraten die Ansicht, dass sich das ADN auf sicherheitsrelevante Aspekte konzentrieren sollte und die Umweltaspekte von anderen Organen wie dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) behandelt werden sollten. Ferner wurde festgestellt, dass die Entgasung von Tankschiffen in die Atmosphäre in dicht besiedelten Gebieten im ADN bereits verboten ist. Der Vertreter der Niederlande bat den Sicherheitsausschuss um eine offizielle Auslegung des Begriffs „dicht besiedelte Gebiete“, da er in der Praxis Umsetzungsfragen aufwerfe.

12. Der Sicherheitsausschuss beschloss, keine offizielle Auslegung vorzunehmen und stattdessen eine informelle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des belgischen Vertreters und mit Unterstützung der niederländischen Vertreter mit folgender Aufgabenstellung einzusetzen:

„Die informelle Arbeitsgruppe wird beauftragt,

- die Vor- und Nachteile einer Änderung des Entgasungsverbots in dicht besiedelten Gebieten in den Absätzen 7.2.3.7.1.2 und 7.2.3.7.1.3 zu überprüfen;
- die Vorgeschichte der Anforderungen im letzten Absatz der Absätze 7.2.3.7.1.2 und 7.2.3.7.1.3 zu überprüfen;

- zu prüfen, ob es Vorschriften über betriebliche Emissionen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen gibt, sei es in Ländern, die Vertragsparteien des CDNI-Übereinkommens sind, oder in anderen Ländern, die Vertragsparteien des ADN sind;
- Änderungen vorzuschlagen, falls eine Überarbeitung der Anforderungen in den Absätzen 7.2.3.7.1.2 und 7.2.3.7.1.3 erforderlich ist;
- über die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe auf der 36. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2020 zu berichten.“

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die erste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für den 20. und 21. November 2019 in Antwerpen geplant ist.

2. Lade- und Löschraten

Informelles Dokument: INF.9 (Niederlande)

14. Der Sicherheitsausschuss dankte den Vertretern der Niederlande und der EBU für die Informationen und dafür, dass sie dieses Thema zur Diskussion gestellt haben. Es wurde vereinbart, die in dem informellen Dokument genannten Fragen in Bezug auf fehlende Bestimmungen im ADN als Ausgangspunkt für einen späteren Vorschlag zur Harmonisierung der Lade-/Löschverfahren zu nehmen. Er begrüßte die Initiative der Niederlande, für die Lade- und Löschinstruktionen ein allgemeines Format mit den zulässigen Lade- und Löschraten zu entwickeln, dies unter Berücksichtigung der Schiffszusammenstellung sowie der Stoffeigenschaften.

15. Der Sicherheitsausschuss nahm einige Bemerkungen zur praktischen Anwendung der bestehenden Vorschriften der Kapitel 7 und 9 sowie des einheitlichen Formats des Datenblatts für Lade- und Löschvorgänge zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Terminals und Binnenschiffen zur Kenntnis. Er stellte Klärungsbedarf fest hinsichtlich (i) der Bestimmung der Ladegeschwindigkeit und Dampfdichte, (ii) der Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung des Datenblatts und (iii) der in das ADN aufzunehmenden Definitionen und Bestimmungen.

16. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Vorschlag der niederländischen Vertreter und der EBU, unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen einen Vorschlag auszuarbeiten, der auf einer der nächsten Sitzungen geprüft werden soll.

3. Umweltgefährdende Stoffe mit einem Flammpunkt über 60°C bis höchstens 100°C, die der UN-Nummer 3082 oder der Stoffnummer 9003 zugeordnet sind

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/34 (CEFIC)

17. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag des CEFIC bezüglich geeigneter Klassifizierungskriterien für umweltgefährdende Stoffe mit einem Flammpunkt über 60 °C bis höchstens 100 °C zur Kenntnis. Es wurde vereinbart, das Thema an die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu verweisen. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe erklärte, dass dieses Thema in der Gruppe weiter diskutiert werden müsse und auf einer der nächsten Sitzungen ein konkreter Vorschlag vorgelegt werden solle.

4. Entgasen von Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.2 (Deutschland)

18. Nachdem klargestellt wurde, dass das im informellen Dokument beschriebene Problem allgemeiner Natur ist, unterstützten mehrere Delegationen die von Deutschland in Absatz 5 des Dokuments vorgelegte Auslegung. Es wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Absatzes 7.2.5.0.1 durch zusätzliche Bedingungen für die Entfernung der blauen Lichter/blauen Kegel ergänzt werden müssen. Die EBU-Vertreter unterstrichen die Bedeutung der Kompatibilität der Stoffe bei aufeinanderfolgenden Ladungen in Ladetanks. Der CEFIC-Vertreter fügte hinzu, dass laut einer Richtlinie der chemischen Industrie für das Laden und Löschen von Schwefelsäure (UN-Nummern 1830 und 1831) die Vorgänge vom Verloader, Schiffsführer und Entlader koordiniert und dokumentiert werden müssen. Der Vertreter der Donaukommission informierte den Ausschuss über die geplante Anwendung des CDNI im Donauraum.

19. Ausgehend von dem Grundsatz, dass die überwiegende Gefahr für jeden einzelnen Stoff geprüft werden sollte, wurde festgestellt, dass für die Aufnahme von Bestimmungen in das ADN ein systematischer Ansatz gefunden werden sollte. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Absicht Deutschlands, auf einer weiteren Sitzung ein Konzeptpapier zu diesem Thema vorzulegen.

5. Probeentnahmeeinrichtungen und Lüftung

Informelles Dokument: INF.28 (Österreich)

20. Einige Delegierte waren der Ansicht, dass eine aktualisierte Liste der zugelassenen Einrichtungen erforderlich sei und beim Verkauf eines Schiffes in ein anderes Land die zugelassenen Probeentnahmeeinrichtungen von der zuständigen Behörde und/oder der Klassifikationsgesellschaft dieses Landes nach den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung zwischen den ADN-Vertragsparteien anerkannt werden sollten. Der Vertreter Deutschlands verwies auf seine früheren Bemühungen, diesbezüglich die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörde und der Klassifikationsgesellschaften zu klären. Er bezweifelte, dass die Bestimmungen aus dem ADN gestrichen werden müssen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die Anforderung eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Typs gestrichen werden sollte. Der Vertreter Österreichs erklärte sich bereit, für die kommende Sitzung einen Vorschlag zu unterbreiten.

21. In Bezug auf die Auslegung des Absatzes 9.3.3.12.2 kam der Sicherheitsausschuss, vorbehaltlich einer letzten Überprüfung durch die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, zu dem Schluss, dass

- mit Lüftungssystemen nicht zwingend aktive Systeme gemeint sind, weshalb keine Ventilatoren eingebaut werden müssen;
- Lukenabdeckungen als „Lüftungssystem“ geeignet sind und verwendet werden können;
- ein Schwanenhals ein geeignetes „Lüftungssystem“ ist;
- zwei entsprechend positionierte Lüftungsöffnungen (z. B. Lüftungshauben) pro Raum geeignete „Lüftungssysteme“ sind;
- in die Lüftungsöffnungen von Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherungen und des Typs N geschlossen keine Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden müssen.

6. Vorschlag zur Anpassung des Abschnitts 8.3.5 ADN „Arbeiten an Bord“

Informelle Dokumente: INF.16 (EBU/ESO) und INF.30 (Europäische Kommission)

22. Der EBU-Vertreter erinnerte daran, dass gemäß Abschnitt 8.3.5 nicht immer klar sei, ob Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Bord durchgeführt werden sollen. Er schlug vor, diese Bestimmungen zu ändern und konkrete Arbeiten aufzuführen, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften und Standards für Arbeitssicherheit sowie der ATEX-Richtlinie durchgeführt werden können. Mehrere Vertreter hielten es für wünschenswert, die Stringenz des Abschnitts 8.3.5 nicht zu lockern und den Status quo zu erhalten. Der EBU-Vertreter kündigte an, ein Orientierungsdokument über die verschiedenen „Arbeiten an Bord“ zu erstellen, das auf der nächsten Sitzung weiter geprüft werden soll.

23. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen der Europäischen Kommission über die Europäische Norm EN 60079-20 und über den Beschluss (EU) 2019/1202 über die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

7. Kalibrieren von Gasspüranlagen auf n-Hexan und Gasspürgeräte

Informelles Dokument: INF.17 (EBU/ESO)

24. Der EBU-Vertreter äußerte Bedenken über die neuen Anforderungen des ADN 2019 an die Kalibrierung von Gasspüranlagen bezüglich der kritischsten Stoffe, da keine Rangliste für solche Stoffe mit der untersten Explosionsgrenze (UEG) existiert. Er fügte hinzu, dass der praktische Gebrauch verschiedener Kalibriergase/-flüssigkeiten zu Fällen von Fehl- oder Zusatzalarmen führen werde. Der Sicherheitsausschuss beauftragte die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“, diese Frage weiter zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

8. Gasspüranlagen

Informelles Dokument: INF.21 (Deutschland)

25. Der Sicherheitsausschuss beauftragte die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ ferner, den Text des Unterabschnitts 7.2.3.6. in den verschiedenen Sprachen, einschließlich der russischen Fassung, zu überprüfen und zu präzisieren.

9. Über die Zoneneinteilung – Zone 1

Informelles Dokument: INF.25 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

26. Der Sicherheitsausschuss dankte den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften für ihre Hinweise auf Unstimmigkeiten in der Definition der Zone 1 in allen Sprachfassungen des ADN. Es wurde klargestellt, dass die Absicht des ursprünglichen Vorschlags darin bestand, den Bereich zwischen zwei konzentrischen Kreisen zu beschreiben, wobei der innere Kreis die Öffnung ist und der Radius des äußeren Kreises dem Radius des inneren Kreises + 2,50 m (oder einem äußeren Rand mit einer Breite von 2,50 m) entspricht. Im Hinblick auf die Höhe der dreidimensionalen Form wurde festgestellt, dass sie 2,50 m über Deck und 1,50 m über den Leitungen betragen sollte. Die Vertreter der Niederlande und der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften werden für die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses einen Vorschlag zur Lösung dieser Unstimmigkeiten ausarbeiten.

27. In Bezug auf die Frage in Absatz 11 wurde klargestellt, dass verschraubte Blindflanschöffnungen als Öffnungen im Rahmen des Explosionsschutzes anzusehen sind, sofern die Definition der Zone 1 nichts anderes vorsieht.

D. Sachkundigenausbildung

1. Vorschlag für die Aktualisierung des Arbeitsplans der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25 (ZKR)

Informelle Dokumente: INF.29 (Deutschland) und INF.10 (ZKR)

28. Der Sicherheitsausschuss prüfte den Bericht über die zwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25 und nahm die Änderungsvorschläge in Anlage 1 des Berichts an. Der Sicherheitsausschuss wurde daran erinnert, dass dem Sekretariat der UNECE Prüfungsstatistiken übermittelt werden sollten. Zur Harmonisierung der übermittelten Daten nahm er die in Anlage 2 des Berichts vorgeschlagene Vorlage an.

29. Der ZKR-Vertreter erklärte sich bereit, zu gegebener Zeit ein offizielles Dokument mit den in den Ziffern 32 bis 34 des Berichts genannten Änderungen auszuarbeiten. In Bezug auf Anlage 3 zur Formulierung schriftlicher, geschlossener Prüfungsfragen wurde vereinbart, dass die informelle Arbeitsgruppe die Beratungen über folgende Punkte wieder aufnimmt:

- (i) Beherrschungsgrad der Prüfungssprache;
- (ii) Ausweitung der Prüfungszeit und
- (iii) Vereinfachung der Fragenformulierung durch Schemata oder Zahlen und Reduzierung der Anzahl der Antworten auf drei, darunter zwei plausible, aber falsche Antworten.

30. Der Sicherheitsausschuss stimmte der Auffassung der informellen Arbeitsgruppe zu, dass nach Ablauf der Übergangszeit für die Stabilitätsausbildung die Dauer des Wiederholungskurses wieder zwei statt drei Tage betragen sollte.

31. Der Sicherheitsausschuss billigte den aktualisierten Arbeitsplan der informellen Arbeitsgruppe gemäß dem informellen Dokument INF.10. Es wurde darauf hingewiesen, dass die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für den 24. bis 26. März 2020 geplant ist.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Inhalt der Schiffsakte

Informelles Dokument: INF.4 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

32. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften und nahm mehrere Bemerkungen zum informellen Dokument INF.4 zur Kenntnis. In der Frage, ob die Liste indikativ oder verbindlich sein sollte, sowie hinsichtlich des Kerninhalts der Schiffsakte waren die Meinungen geteilt. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, dass die Schiffsakte grundsätzlich nicht kontrolliert werden sollte und so umgestaltet werden sollte, dass sie nur den ADN-bezogenen Anforderungen entspricht.

33. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die informelle Arbeitsgruppe, ihre Arbeit unter Berücksichtigung der erhaltenen Bemerkungen fortzusetzen, da er die Annahme der Inhaltsliste für die Schiffsakte für verfrüht hielt. Der Sicherheitsausschuss ersuchte das Sekretariat, in der englischen Fassung des ADN das Datum in Absatz 1.6.7.2.2.5 in „1. Juli 2017“ zu korrigieren (siehe Anlage II).

2. Bericht über die siebzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Informelle Dokumente: INF.11 und INF.22 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe im informellen Dokument INF.11 zur Kenntnis und befasste sich mit den Punkten 2 e), 4 b), 4 k) und 4 u) des Berichts, mit folgendem Ergebnis:

- Zur Nutzung der Boil-Off-Gase von LNG als Brennstoff (Punkt 2 e)): Der Sicherheitsausschuss erwartet, dass die informelle Arbeitsgruppe ihre Beratungen über einen neuen Vorschlag auf der Grundlage des Internationalen Codes für die Beförderung von Gasen (IGC-Code) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation wieder aufnimmt;
- Zu batteriebetriebenen Schiffen (Punkt 4 b)): Der Sicherheitsausschuss ersuchte das Sekretariat der ZKR, ihn über die technischen Entwicklungen in der Arbeitsgruppe für technische Vorschriften (CESNI-PT) auf dem Laufenden zu halten, um sie bei künftigen Änderungsvorschlägen berücksichtigen zu können;
- Zur Explosionsgruppe nicht-elektrischer Geräte (Punkt 4 k)): Der Sicherheitsausschuss ersuchte die informelle Arbeitsgruppe, eine detaillierte Untersuchung der praktischen Situation von Schiffen durchzuführen, die vor 1995 in Betrieb genommenen wurden;
- Zu Deflagration, Detonation und Dauerbrand (Punkt 4 u)): Nach Prüfung des informellen Dokuments INF.22 bat der Sicherheitsausschuss die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Sprengstoffexperten zu überarbeiten und für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument zur Prüfung vorzulegen.

3. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern

Informelles Dokument: INF.12 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm die Fortschritte der informellen Arbeitsgruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bei der Zulassung von Ladungsrechnern zur Kenntnis und bat die Klassifikationsgesellschaften, ihre Aufgabe bis Ende des Jahres abzuschließen.

4. Absatz 7.2.2.19.3 – Schubverbände und gekuppelte Schiffe

Informelle Dokumente: INF. 6 (Frankreich)
INF.13 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

36. Der Sicherheitsausschuss prüfte das informelle Dokument INF.13 und nahm eine Reihe von Bemerkungen zur Kenntnis, die sich hauptsächlich auf die Grundsätze der Einführung geeigneter Übergangsvorschriften bezogen. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden aufgefordert, rechtzeitig für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument zur Prüfung durch den Ausschuss auszuarbeiten.

5. Übergangsvorschriften über die Explosionsgruppe / Untergruppe

Informelles Dokument: INF.24 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

37. Das Sekretariat teilte dem Sicherheitsausschuss mit, dass die vorgeschlagene Korrektur des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70 durch Herausgabe eines Korrigendums (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70/Corr.1) gelöst wurde. Hinsichtlich der Anwendung von Übergangsvorschriften auf andere im informellen Dokument INF.24 aufgeführte Schutzsysteme erklärte sich der niederländische Vertreter bereit, rechtzeitig für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument zur Prüfung vorzulegen.

6. Verweis auf die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68)

Informelles Dokument: INF.34 (Russian Maritime Register of Shipping)

38. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen im informellen Dokument INF.34 und stellte fest, dass diese Informationen auch auf die Tagesordnung des ADN-Verwaltungsausschusses gesetzt wurden.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150, Anlage IV
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Anlage II
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154, Anlage II
ECE/TRANS/WP.15/244, Anlage I
ECE/TRANS/WP.15/246, Anlage

39. Das Sekretariat wurde gebeten, alle von der Gemeinsamen Tagung und der Arbeitsgruppe WP.15 2018 und 2019 angenommenen Änderungen, die auch in der dem ADN beigefügten Verordnung Berücksichtigung finden sollten und noch nicht angenommen wurden, in einem Dokument zusammenzustellen und in der nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

Informelle Dokumente: INF.15 und 27 (Sekretariat)

40. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den konsolidierten Vorschlag des Sekretariats, der alle von der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2019 zu beschließenden Änderungen enthält, die auch in der dem ADN beigefügten Verordnung übernommen werden sollten. Er nahm die Bemerkungen des Sekretariats zur Kenntnis und einigte sich auf folgende Maßnahmen:

- Zu Abschnitt 5.4.1. wurde beschlossen, auf die Ergebnisse der Sitzung der Redaktions- und Technikgruppe (E&T) des Unterausschusses für Güter- und Containerbeförderung (CCC) der IMO im September 2019 zu warten und zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob Änderungen am Beförderungspapier für das ADN erforderlich sind;
- Zu Abschnitt 5.5.4 wurde empfohlen, auf die Ergebnisse der Sitzung der E&T-Gruppe im September 2019 zu warten, da die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 5.5.4.1 d) für das ADN von Bedeutung sein könnte;

- Zu Kapitel 7.1 wurden die Vertreter der Vertragsparteien ersucht, ihre zuständigen nationalen Behörden zum Thema radioaktive Stoffe zu konsultieren, um zu sondieren, welche der vorgeschlagenen Optionen in das ADN aufgenommen werden könnten. Der Sicherheitsausschuss nahm den im informellen Dokument INF.15 enthaltenen Antrag des Sekretariats der OTIF zur Kenntnis, die Verwendung des Begriffs „Beförderungsmittel“ im gesamten ADN zu überprüfen, und vereinbarte, sich mit den Ergebnissen der Beratungen in der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung zu befassen.

41. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass am 3. Oktober 2019 in Brüssel eine informelle Sitzung der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unfallberichte stattfinden soll. Alle Delegierten wurden eingeladen, an dieser Sitzung teilzunehmen.

B. Weitere Vorschläge

1. Änderungsvorschlag zu UN-Nr. 2057 (Tripropylen) in Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/27 (CEFIC)
Informelles Dokument: INF.37 (CEFIC)

42. Auf Antrag der Niederlande legte der CEFIC-Vertreter das Sicherheitsdatenblatt für UN-Nr. 2057 (Tripropylen) vor, das im informellen Dokument INF.37 enthalten ist. Er bot an, dem Sicherheitsausschuss den Änderungsvorschlag in seiner nächsten Sitzung nochmals zu einer abschließenden Überprüfung vorzulegen.

2. Begriffsbestimmung für Gasrückföhrleitung (an Land) in Abschnitt 1.2.1 ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/33 (CEFIC)

43. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Änderung der Begriffsbestimmung für „Gasrückföhrleitung[en] (an Land)“ in Abschnitt 1.2.1 ADN an (siehe Anlage I).

3. Antrag auf Diskussion der Einträge in Tabelle C mit Bemerkung 44

Informelles Dokument: INF.31 (CEFIC und FuelsEurope)

44. Der Sicherheitsausschuss unterstützte die Absicht von CEFIC und FuelsEurope, die Tabelle C des ADN zu vereinfachen. Der Vertreter von FuelsEurope bot an, für die nächste Sitzung ein detailliertes Dokument zur weiteren Prüfung vorzulegen. Der Sicherheitsausschuss verwies das informelle Dokument INF.31 an die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ mit der Bitte, es auf ihrer nächsten Sitzung weiter zu prüfen.

4. Antrag auf Diskussion der Einträge in Tabelle C mit mehr als 10 % Benzol und der mit einem Stern gekennzeichneten Einträge

Informelles Dokument: INF.32 (CEFIC und FuelsEurope)

45. Auf Vorschlag von CEFIC und FuelsEurope, die Tabelle C des ADN in Bezug auf Stoffe mit mehr als 10 % Benzol zu vereinfachen, schlug der Sicherheitsausschuss vor, wie beim informellen Dokument INF.31 vorzugehen.

5. Korrekturen zum ADN 2019

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/18 (Österreich)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21 (ZKR)

46. Auf den in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/18 enthaltenen Vorschlag des österreichischen Vertreters nahm der Sicherheitsausschuss die Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.3 f) (siehe Anlage I) und die Berichtigung des Absatzes 7.2.3.1.6 (nur französische Fassung) an, um darauf hinzuweisen, dass diese Vorschriften für leere Ladetanks gelten (siehe Anlage III).

47. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Vorschlag der ZKR in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21 und nahm die Korrektur des Inhaltsverzeichnisses (siehe Anlage II) und die Änderungen zu den Absätzen 1.6.7.2.1.3, 1.6.7.2.2.2 (mit Ausnahme der Änderungsvorschläge in Absatz 5), 1.6.7.2.2.3.1, 2.2.61.1.4 und 2.2.9.1.10.3 sowie zu Unterabschnitt 8.1.2.1 b) (siehe Anlage I) an. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Korrektur in Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 241 wurde das Sekretariat gebeten, eine Korrektur der Modellvorschriften zur Prüfung durch den TDG-Unterausschuss vorzulegen, einschließlich entsprechender Korrektur des Verweises auf die Prüfnummer N. 1 und die Partikelgröße.

6. Unterabschnitt 1.1.3.6 und Abschnitt 1.10.4 ADN – Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 7

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/19 (Frankreich und Deutschland)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag Frankreichs und Deutschlands in den Absätzen 12 und 13 an und vereinbarte, die Unterabschnitte 1.1.3.6 und 1.10.4 ADN zu ändern (siehe Anlage I).

7. Feuerlöscheinrichtung an Bord eines Verbandes (schiebendes Fahrzeug oder nicht motorisierter Leichter) oder an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Leichters

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/20 (Frankreich)

49. Der Sicherheitsausschuss billigte den Vorschlag Frankreichs, die Diskussion über dieses Thema abzuschließen. Der Sicherheitsausschuss kam gleichwohl zu dem Schluss, dass weitere Untersuchungen über unbemannte, nicht motorisierte Leichter, die Energiequellen und elektrischen Anlagen für die Pumpen auf solchen Leichtern und die Auslegung von „nicht in demselben Raum“ durch die verschiedenen Klassifikationsgesellschaften erforderlich sind. Er bat die informelle Arbeitsgruppe der Empfohlenen Klassifikationsgesellschaften, diese Themen zu erörtern.

8. Unterabsatz 1.1.3.6 ADN – Freistellungen in Zusammenhang mit an Bord von Schiffen beförderten Mengen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/23 (Deutschland)

50. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge Deutschlands an (siehe Anlage I).

9. Berichtigung von Unstimmigkeiten in den Mustern der Zulassungszeugnisse

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/24 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.3 (Frankreich) und INF.19 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

51. Der Sicherheitsausschuss nahm die von Frankreich in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/24 und dem informellen Dokument INF.3 vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich an. Was die Vorschläge zum informellen Dokument INF.19 betrifft, so sprachen sich in Bezug auf Vorschlag A einige Delegierte dafür aus, die Punkte 8 und 13 des Musters unverändert zu lassen. Im Hinblick auf Vorschlag B billigte der Sicherheitsausschuss die vorgeschlagene Korrektur der französischen Fassung des Zeugnisses und empfahl, in der gesamten Tabelle eine Zeilennummerierung einzufügen.

52. Der Vertreter Frankreichs bot an, die vorgeschlagenen Änderungen zu überprüfen und fristgerecht für die nächste Sitzung ein neues Dokument zur Prüfung vorzulegen.

10. Aktualisierung der Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/26 (Frankreich)
Informelles Dokument: INF.23 (Deutschland)

53. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Änderungen Frankreichs in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/26 und nahm den Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Absatzes in Unterabschnitt 1.8.1.2 ADN an (siehe Anlage I).

54. Zur vorgeschlagenen Aktualisierung der standardisierten Schiffskontrollliste in den Anlagen 1 und 2 schlug der Vertreter Deutschlands vor, die im informellen Dokument INF.23 vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen. Der Sicherheitsausschuss dankte den Vertretern Frankreichs, Deutschlands und Österreichs für die Arbeit an der Kontrollliste. Diese erboten sich, ein konsolidiertes Dokument zu erstellen, das in der nächsten Sitzung geprüft werden soll. Der Vertreter der Russischen Föderation bot seine Unterstützung für die russische Sprache an.

11. Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.3: Mitführen von Dokumenten (Tankschifffahrt) – Übergangsvorschriften

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/28 (EBU und ESO)

55. Einige Delegierte äußerten Bedenken hinsichtlich der in Absatz 2 vorgeschlagenen Neuordnung der Übergangsvorschriften für das Mitführen des Plans mit Zoneneinteilung erst nach dem 31. Dezember 2034. Es wurde ferner festgestellt, dass die derzeitigen rechtlichen Anforderungen geklärt werden müssen und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen der Vorschriften ein umfassenderer Ansatz erforderlich ist. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Prüfung dieser Frage in seiner nächsten Sitzung wieder aufzunehmen, und ersuchte die Vertreter von EBU/ESO, für die kommende Sitzung einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

12. Schlauchleitungen für LNG

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/29 (Niederlande)

56. Das Dokument erhielt eine gewisse allgemeine Unterstützung, gleichwohl sind einige Klarstellungen in Bezug auf die Aufgaben der nach der Norm ISO 20519 durchzuführenden Kontrollen erforderlich. Der niederländische Vertreter bot an, das Dokument in dieser Hinsicht zu überprüfen und für die nächste Sitzung ein überarbeitetes Dokument zur Prüfung vorzulegen.

13. Änderungen des Unterabschnitts 8.1.2.3: Mitführen von Dokumenten (Tankschifffahrt)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/30 (EBU und ESO)

57. Auf Vorschlag der EBU, die Bestimmungen des Unterabschnitts 8.1.2.3 über das Mitführen bestimmter Dokumente nach Inkraftsetzung des neuen Explosionsschutzkonzepts zu präzisieren, bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass Dokumente zum Explosionsschutz nur mitgeführt werden müssen, wenn die Schiffsstoffliste Stoffe enthält, für die nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist.

14. Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.2: Mitführen von Dokumenten (Trockengüterschiffe)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/31 (EBU und ESO)

58. Die im Dokument vorgeschlagenen Änderungen riefen einige Kommentare und Bitten um Klarstellung der Einteilung der relevanten Zonen hervor. Der Sicherheitsausschuss lehnte das Dokument letztlich ab und verwies auf seinen in Absatz 57 genannten Standpunkt (Änderungen des Unterabschnitts 8.1.2.3).

15. Änderung des Unterabschnitts 7.1.4.1: Begrenzung der beförderten Mengen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/32 (EBU und ESO)

59. Zu Vorschlag 1 bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass die Angabe „unbeschränkt“ als „1.100.000 kg“ zu interpretieren ist. Die mit Vorschlag 2 angeregten Änderungen führten zu einigen Bitten um Klarstellungen. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Prüfung dieser Frage in seiner nächsten Sitzung wieder aufzunehmen, und ersuchte die Vertreter von EBU und ESO, den Vorschlag weiter auszuarbeiten.

16. Berichtigungen des Absatzes 9.3.x.12.4 b) (i)

Informelles Dokument: INF.18 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

60. Der Sicherheitsausschuss beriet die mit dem informellen Dokument INF.18 vorgeschlagenen Korrekturen und nahm sie an (siehe Anlage III).

17. Berichtigungen der Übergangsbestimmungen zu 9.3.1.17.4 / 9.3.3.17.4 in Absatz 1.6.7.2.2.2

Informelles Dokument: INF.20 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

61. Der Sicherheitsausschuss nahm die im informellen Dokument INF.20 vorgeschlagenen Korrekturen zur Kenntnis und nahm sie an (siehe Anlage II).

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

A. Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/22 (Frankreich und Niederlande)

62. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“ (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/22) und insbesondere die Informationen in den Absätzen 4 bis 7 des Dokuments über das Be- und Entladen von gekühlten oder verflüssigten Gasen und die erforderlichen künftigen Änderungen des ADN. Er nahm ferner von einigen Korrekturhinweisen der informellen Arbeitsgruppe Kenntnis und stellte fest, dass die nächste Sitzung voraussichtlich am 1. und 2. Oktober 2019 in Brüssel stattfindet.

63. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ (siehe informelles Dokument INF.7, Abschnitt J) wies darauf hin, dass seine Gruppe sich mit den 16 ursprünglich ausgewählten UN-Nummern befasst und geprüft habe, ob die besonderen Anforderungen des IGC-Codes widersprüchliche oder zusätzliche Anforderungen an die Beförderung auf Binnentankschiffen im Vergleich zum ADN stellen. Er fügte hinzu, dass seine Gruppe zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt sei:

(i) Da die Beförderung in teils gekühlten G-Schiffen aller relevanten Stoffe im ADN bereits geregelt ist, gibt es nach Ansicht der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ keine neuen oder geänderten Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung;

(ii) Nach Auffassung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ deuten die im IGC-Code enthaltenen besonderen Anforderungen an UN-Nr. 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig (beide Einträge) auf die Beförderung in einem Drucktank hin. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass die informelle Arbeitsgruppe „Membrantanks“ erneut prüft, ob eine Beförderung im Membrantank vorgeschrieben werden sollte.

(iii) Die Diskussion in der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ konnte keine endgültige Klarheit darüber schaffen, ob Membrantanks der Definition eines unabhängigen Ladetanks, wie sie im IGC-Code in einigen Fällen gefordert wird, in allen Fällen vollständig entsprechen. Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ empfiehlt, dieses Thema von der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“ erneut prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sollten im ADN im Rahmen der Definition des neuen Tanktyps für Membrantanks berücksichtigt werden;

(iv) Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ weist vorsorglich auch darauf hin, dass bei der Entwicklung der Anforderungen an die Beförderung in Membrantanks darauf zu achten ist, dass diese den Anforderungen des neuen Explosionsschutzkonzepts, insbesondere im Hinblick auf autonome Schutzsysteme, genügen und mit ihnen vereinbar sein müssen.

64. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ schloss mit folgenden Empfehlungen:

- In Verbindung mit dem Entscheidungsdiagramm und den Klassifizierungskriterien für Stoffe sollten Stoffe, die für die Beförderung in Membrantanks vorgesehen sind, zunächst als separate Liste aufgenommen werden;
- Entsprechend der vorgenannten Liste sollten dann in Tabelle C weitere neue Zeilen eingefügt werden.

65. Der Sicherheitsausschuss befürwortete diesen Ansatz und ersuchte die informelle Arbeitsgruppe „Membrantanks“, die Bestimmungen für die Beförderung in Membrantanks Schritt für Schritt auszuarbeiten.

B. Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“

Informelles Dokument: INF.5 (Vorsitz der informellen Arbeitsgruppe)

66. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe erinnerte an das Mandat der Gruppe und berichtete über den unbefriedigenden Ausgang ihrer Sitzung vom 15. Mai 2019 in Straßburg, der insbesondere dem Mangel an konkreten Beispielen für Load-on-Top gleicher Ladung geschuldet war. Der Vertreter von EBOTA und FuelsEurope erklärte, dass solche Nachweise in der Zwischenzeit vorlägen, und entschuldigte sich für die Verzögerung.

67. Der Sicherheitsausschuss beschloss, das Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu verlängern, und begrüßte die Absicht der Niederlande, die nächste Sitzung voraussichtlich am 28. Oktober 2019 in Den Haag auszurichten.

C. Bericht über die elfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“

Informelles Dokument: INF.7 (ZKR)

68. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe berichtete über die Fortschritte bei der Entwicklung der Master-Tabelle, die der Vermeidung von Unstimmigkeiten bei den Namen und Beschreibungen in den Tabellen A und C, unter Einbeziehung der verschiedenen Sprachfassungen des ADN, dienen soll. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu erwärmt zur Beförderung aufgegebenen Stoffen in Absatz 7 des informellen Dokuments INF.7 zu.

69. Der Sicherheitsausschuss prüfte und verabschiedete die in den Absätzen 16-21, 23, 26, 33-35, 40 und 42 vorgeschlagenen Änderungen. Er nahm ferner den Vorschlag in Absatz 8 in der geänderten Fassung an. Die Entscheidungen über die Vorschläge in den Absätzen 30, 31 und 41 wurden auf die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses vertagt.

70. Der Sicherheitsausschuss kam zu dem Schluss, dass die bestehende Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.7.4.1 die gewünschte Übergangsfrist für die Einträge zu Bilgenwasser in Tabelle C gewährleistet, und bat die informelle Arbeitsgruppe, die Fragen in den Absätzen 28 und 29 des Berichts (INF.7) weiter zu erörtern. Er kam ferner überein, die in den Absätzen 48 und 49 des Berichts aufgeführten Aufgaben in das Mandat der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ aufzunehmen.

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

71. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine sechsdreißigste Sitzung vom 27. bis 31. Januar 2020 in Genf stattfindet und die vierundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 31. Januar 2020 (von 12.00 bis 13.00 Uhr) anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für beide Sitzungen ist der 1. November 2019.

IX. Verschiedenes (TOP 7)

72. Es wurden keine weiteren Punkte behandelt.

X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

73. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine fünfdreißigste Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

**Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten
Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen****Kapitel 1.1**

1.1.3.6.1 Erhält folgenden Wortlaut (*ersetzt den Änderungsbefehl in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70*):

„1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
alle	Beförderung in Tanks, alle Klassen	0
1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1	0
2	- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe T, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und - Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	0
	- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder - Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	300
	sonstige Stoffe der Klasse 2	3000
3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 3	3000
4.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1	3000
4.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2	3000
4.3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3	3000
5.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1	3000
5.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2	3000
6.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1	3000
6.2	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 Kategorie A oder Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2	3000
7	Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN- Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind	3000
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7	0
8	Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 8	3000
9	alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 9	3000

“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/23 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70)

1.1.3.6.2 Folgende Änderungen vornehmen:

Einen neuen Buchstaben b) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„b) Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten für Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet.“.

Die nachfolgenden Absätze entsprechend umnummerieren.

In Buchstabe g) (bisherig f)) „in d) und e)“ ändern in: „in e) und f)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/19)

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Gasrückfuhrleitung (an Land)*“ streichen: „und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/33)

Kapitel 1.6

1.6.7.2.1.3 Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.1.3 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 7.2.3.20.1 (Einrichtung von Niveau-Anzeigegegeräten für Ballasttanks/-zellen) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 8.1.6.2 (Schlauchleitungen) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.21.5 b), 9.3.2.21.5 b), 9.3.3.21.5 d): (Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.2.21.5 c) (Schnellschlusseinrichtung zum Unterbrechen des Bunkerns) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.41.2, 9.3.2.41.2, 9.3.3.41.2, in Verbindung mit 7.2.3.41 (Heiz-, Koch- und Kühlgeräte) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

1.6.7.2.2.3.1 Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.2.3.1 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

Kapitel 1.8

1.8.1.2 Folgenden neuen Absatz 1.8.1.2.4 hinzufügen:

„1.8.1.2.4 Die von den Behörden der Vertragsparteien verwendeten Kontrolllisten sind in der Sprache des Ausgabestaates, und, wenn diese Sprache nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist, auch in Französisch, Englisch oder Deutsch, abzufassen.¹“.

¹ Die Kontrollliste ist nicht in den Dokumenten enthalten, die gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1 an Bord mitzuführen sind.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/26, wie geändert)

Kapitel 1.10

1.10.4 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Außer für radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1. 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/19)

Kapitel 2.2

2.2.41.2.3 Den letzten Anstrich streichen: „- Bariumazid mit einem Wassergehalt von weniger als 50 Masse-%.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

2.2.61.1.14 In Fußnote 3) „Amtsblatt“ ändern in: „Amtsblatt der Europäischen Union“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

2.2.9.1.2 Am Ende hinzufügen: „M12 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

2.2.9.1.10.3 In Fußnote 11) „Amtsblatt“ ändern in: „Amtsblatt der Europäischen Union“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

2.2.9.3 [Die Änderung zum Klassifizierungscode M6 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen Unter Klassifizierungscode M11 folgende Eintragungen hinzufügen: „2216 FISCHMEHL, STABILISIERTE“ und „2216 FISCHABFALL, STABILISIERTE“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen Folgende neue Eintragung am Ende hinzufügen:

„

		Nur die folgenden, in Kapitel 3.2 Tabelle A mit diesem Klassifizierungscode aufgeführten Stoffe und Gegenstände unterliegen den Vorschriften der Klasse 9:
andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen	M12	<p>9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind</p> <p>9004 DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT</p> <p>9005 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G.</p> <p>9006 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.</p>

„

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

Kapitel 3.1

3.1.2.8.1.4 Erhält folgenden Wortlaut: „3.1.2.8.1.4 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

Kapitel 3.2, Tabelle A

3.2.1 Bei den UN-Nrn. 2074, 3468 und 1153, VG II, in Spalte (8) streichen: „T“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.1 Bei der UN-Nr. 2216 erhält die Benennung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „FISCHMEHL, STABILISIERTE oder FISCHABFALL, STABILISIERTE“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.1 Bei den UN-Nrn. 2288, 2582, 2785, 2984 und 3429, in Spalte (8) einfügen: „T“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.1 [Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.1 Bei der UN-Nr. 3456, in Spalte (8) streichen: „T3“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.1 Bei der Stoffnummer 9001 erhält die Benennung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7, wie geändert)

3.2.1 Bei den Stoffnummern 9003, 9004, 9005 und 9006, in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

Kapitel 3.2, Tabelle C

3.2.3.2 [Die Änderung zur UN-Nr. 1177 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7, wie geändert)

3.2.3.2 [Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.3.2 Bei der Stoffnummer 9001 erhält die Benennung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7, wie geändert)

3.2.3.2 Bei den Stoffnummern 9003, 9004, 9005 und 9006, in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.3.3 Schema A erhält folgenden Wortlaut:

„Schema A: Kriterien für die Ladetankausrüstung von C-Schiffen

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in C-Schiffen dargestellt.

Stoff-/Ladetank-Eigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur > 50 kPa	Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur ≤ 50 kPa	Tankinnenüberdruck unbekannt wegen Mangel an Daten	Ladetankausrüstung
gekühlt			Mit Kühlanlage (Ziffer 1 in Spalte (9))
ungekühlt	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, ohne Berieselung	Siedepunkt ≤ 60 °C	Drucktank (400 kPa)
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, mit Berieselung	60 °C < Siedepunkt ≤ 85 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa, mit Berieselungsanlage (Ziffer 3 in Spalte (9))
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C ≤ 50 kPa		Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil berechnet, aber mindestens 10 kPa
		85 °C < Siedepunkt ≤ 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa
		Siedepunkt > 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 35 kPa

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

3.2.3.3 Schema C erhält folgenden Wortlaut:

„Schema C: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit offenen Ladetanks

Feststellen, welche Stoffeigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit offenen Ladetanks dargestellt.

Stoffeigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Klassen 3 und 9	Entzündbare Stoffe	Ätzende Stoffe	Ladetankausrüstung
$23\text{ °C} \leq \text{Flammpunkt} \leq 60\text{ °C}$	Flammpunkt $> 60\text{ °C}$, erwärmt auf $\leq 15\text{ K}$ unter Flammpunkt oder Flammpunkt $> 60\text{ °C}$, erwärmt bei oder über seinem Flammpunkt	Entzündbar oder sauer, beheizt transportiert	Mit Flammendurchschlagsicherung
$60\text{ °C} < \text{Flammpunkt} \leq 100\text{ °C}$ oder erwärmter Stoff der Klasse 9		Nicht entzündbar	Ohne Flammendurchschlagsicherung

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 b) Erhält folgenden Wortlaut: „die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden, und gegebenenfalls das Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

8.1.2.3 Erhält folgenden Wortlaut:

„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/18)

Kapitel 8.2

8.2.2.3.1 Unter „Basiskurs für die Beförderung in Tankschiffen“:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabellen A und B, Kapitel 7.1, 9.1, 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25)

8.2.2.3.1 Unter „Basiskurs „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme der Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25)

8.2.2.3.2 Unter „Wiederholungskurs „Beförderung in Tankschiffen““:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A und B, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25)

8.2.2.3.2 Unter „Wiederholungskurs „Kombination Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““:

“Kenntnisse: ADN allgemein mit den Abschnitten 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25)

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Inhaltsverzeichnis

Einfügen: „7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/21)

2. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.1.17.4 und 9.3.3.17.4: Abstand von Öffnungen zum Bereich der Ladung, Spalte: Frist und Nebenbestimmungen

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.20)

3. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.5

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 7.2, 7.2.3.1.6

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2. Kapitel 9.3, 9.3.x.12.4 b) (i)

„vom geschützten Bereich“ ändern in: „vom Bereich der Ladung“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.18)
